

Geschäftsordnung

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Beschlossen in der Kammerversammlung vom 12.12.1959, abgeändert durch Beschlüsse der Kammerversammlung am 14.12.1963, 05.12.1964, 24.11.1979, 28.11.1987, 26.11.1994, 18.11.1995, 25.11.1998, 04.04.2001, 01.04.2009, 28.03.2012, 18.11.2015, 29.03.2017 und 18.04.2018

Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

I. Allgemeines

§ 1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der von den Kammermitgliedern zu leistende Jahresbeitrag wird durch die ordentliche Kammerversammlung in jedem Jahr beschlossen und im Mitteilungsblatt der Kammer oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach veröffentlicht. Für die Zahlung gilt die Beitragsordnung, die die Kammerversammlung am 5.12.1964 beschlossen hat.

II. Kammerversammlung

§ 3

Die ordentliche Kammerversammlung soll in den ersten 4 Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Kammerversammlungen können auf Beschluss des Kammervorstands auch an einem anderen Orte als dem Sitz der Kammer stattfinden.

§ 4

Die Kammerversammlungen sind nicht öffentlich. Der Kammervorstand kann die Einführung von Gästen gestatten.

§ 5

Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Kammer oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach.

§ 6

Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7

Der Präsident leitet die Versammlung und ernennt erforderlichenfalls die Stimmzähler. Im Verhinderungsfalle wird er durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge Vizepräsident Schriftführer Schatzmeister vertreten. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, so führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes der Kammer.

§ 8

Der Vorsitzende ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen und ihn zur Ordnung zu rufen und bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes ihm das Wort zu entziehen.

Gegen die Ordnungsrufe und die Entziehung des Wortes hat der Betroffene das Recht, Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet alsbald die Kammerversammlung.

§ 9

Der Vorsitzende ist berechtigt, in der Kammerversammlung Anträge zu den in der Tagesordnung angeführten Verhandlungsgegenständen zu stellen.

Andere Anträge, welche in der Kammerversammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt und von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt werden. Der Vorstand ist berechtigt, für jeden Gegenstand der Tagesordnung Berichterstatter zu bestimmen. Diese Berichterstatter erhalten auf Verlangen das Wort sowohl zu Anfang als auch nach Schluss der Erörterung. Bei Gegenständen, die gemäß § 85 II der Bundesrechtsanwaltsordnung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, muss auf Verlangen einem der Antragsteller das Wort sowohl zu Anfang als auch nach Schluss der Erörterung erteilt werden.

§ 10

Die Versammlung kann jederzeit den Schluss der Erörterung beschließen. Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag ohne Aussprache.

§ 11

Der Vorsitzende leitet die Abstimmung über die gestellten Anträge. Sie erfolgt durch Handerhebung. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Abstimmung anordnen, wenn sich Zweifel über die Zählung der Stimmen ergeben.

Die Kammerversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.

§ 12

Der Kammervorstand ist ermächtigt, Abteilungen zu bilden.

III. Vertrauensanwalt

§ 13

- (1) Der Vorstand kann einen Vertrauensanwalt berufen und den Umfang und die Ausgestaltung seiner Tätigkeit sowie die Amtsdauer regeln.
- (2) Der Vertrauensanwalt darf nicht Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer sein oder einem Gericht der Anwaltsgerichtsbarkeit für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer angehören. Er muss die Voraussetzungen der Wählbarkeit gem. §§ 65, 66 BRAO erfüllen.
- (3) Der Vertrauensanwalt kann von Kammermitgliedern bei beruflich veranlassten oder den Beruf berührenden persönlichen und wirtschaftlichen Problemen angerufen werden. Er hat die Aufgabe, diese Mitglieder bei der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten zu unterstützen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Beratung oder sonstigen Unterstützungsleistung besteht nicht.
- (4) Berufsaufsichts- und Widerrufsverfahren bleiben von einer Tätigkeit des Vertrauensanwalts unberührt. Dieser hat sich insoweit jeder Einflussnahme zu enthalten.
- (5) Der Vertrauensanwalt übt sein Amt unabhängig aus und ist, auch gegenüber den Organen und Angestellten der Rechtsanwaltskammer, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (6) Der Vertrauensanwalt wird ehrenamtlich und für das ratsuchende Kammermitglied kostenlos tätig. Er erhält für seine Tätigkeit von der Rechtsanwaltskammer eine Aufwandsentschädigung, über deren Bemessung der Vorstand entscheidet.
- (7) Das Amt des Vertrauensanwalts endet vorzeitig, wenn
1. er sein Amt niederlegt,
 2. er nicht mehr Mitglied der Kammer ist oder Mitglied des Kammervorstands oder eines Gerichts der Anwaltsgerichtsbarkeit für den Kammerbezirk wird,
 3. er durch den Kammervorstand abberufen wird.

IV. Schlussbestimmung

§ 14

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im KammerReport Hamm, nicht jedoch vor dem 01.07.2018, in Kraft.